

Selbständiges Einkommen

Das Einkommen von Selbständigen wird genauso angerechnet wie sonstiges Erwerbseinkommen: Allerdings hat die Einkommensermittlung so seine Tücken. Das Thema ist so umfangreich, dass es dazu eines ganzen Wochenendes bedürfte. Voraussetzung sind betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kenntnisse, um deren Aneignung sich Selbständige aber gerne drücken. Sie behaupten sogar, eine Prognose ihrer Umsätze sei nicht möglich, da sie nicht über hellseherische Fähigkeiten verfügen würden. (s. dazu: Prospektive Schätzung des Einkommens Selbständiger im Rechtskreis SGB II, <https://harald-thome.de/media/files/Prospektive-Sch-atzung-01.pdf> - oder den Titel über eine Suchmaschine suchen). Dabei ist die "Liquiditätsplanung" Grundlage jedes erfolgreichen Wirtschaftens. Nicht wenige Gründungen sind gescheitert, weil die Auftragslage sich zwar günstig entwickelt hat, es aber an den liquiden Mitteln fehlte, die Raummiete, die Waren und Weiteres bezahlen zu können. Das geht natürlich schnell weil viele Gründer*innen völlig unterkapitalisiert sind.

"Bei Selbständigen ist es häufig so, dass die Betriebseinnahmen und -ausgaben über den Bewilligungszeitraum hinweg Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit werden deshalb die monatlichen Beträge für den gesamten Bewilligungszeitraum – in der Regel 6 Monate – addiert und der daraus ermittelte Gewinn durch die Anzahl der betrachteten Monate geteilt. Das Ergebnis ist Ihr „monatliches Bruttoeinkommen“, das im ersten Schritt der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt wird, und von dem im zweiten Schritt die Absatzbeträge (§ 11b Abs. 1 SGB II) sowie der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 3 SGB II) abgezogen werden. Wenn Sie die selbständige Tätigkeit nicht im ganzen Bewilligungszeitraum ausüben werden (z. B. nur in 4 von 6 Monaten), wird auch nach dem eben genannten Prinzip berechnet, der Gewinn wird aber nur auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt, in denen Sie die selbständige Tätigkeit auch ausüben werden. Das ist der Fall, wenn Sie die Tätigkeit im bereits laufenden Bewilligungszeitraum neu aufnehmen oder aber beenden werden." (aus den "Hinweisen für Selbständige" der BA).

Knackpunkte:

Die Heranziehung der Einnahmen entspricht im Wesentlichen den steuerrechtlichen Bestimmungen. Sind die Angaben unglaubhaft, so kann das Jobcenter etwas hinzuschätzen. Bei den betriebsbezogenen Ausgaben wird gänzlich abgesehen von steuerrechtlichen Vorschriften. Ausgaben werden " nicht berücksichtigt...", soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind" ("Hinweise ... der BA) und soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Dazu aus den "Hinweisen ...": "Beispiel: Ein Kioskbetreiber erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist." (Frage: Wieviel Schachteln Zigaretten muss er täglich rauchen? Die Handelsspanne bei Zigaretten beträgt knapp 7%. Ein Kioskbetreiber oder seine Familie müssten also monatlich für mehrere hundert Euro rauchen. Wie lange überleben sie das? N.H.)

Die zeitablaufbedingten Wertminderungen bei Anlagegütern (Absetzungen für Abnutzung, auch "Abschreibung" genannt) werden gar nicht berücksichtigt, weil hier kein tatsächlicher Geldabfluss erfolgt.

Darlehen für Anschaffungen werden nicht als Einnahme verbucht, sondern mit den Kosten der Investition gegengerechnet. Ein Überhang fließt als "Einnahme" ein.

Die Tilgungen des Darlehens hingegen können als Ausgaben verbucht werden, da hier tatsächlich Geld abfließt. Investitionen müssen zuvor vom Jobcenter genehmigt werden. Manche Jobcenter gestatten die ungehemmte Anschaffung von "Geringwertigen Wirtschaftsgütern" (GWG - bis 800 Euro),

Eine umfassende Darstellung findet sich im **Leitfaden Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II** der "Arbeits- und Sozialberatungs- Gesellschaft e.V.", Hannover, zu finden hier: www.asg-hannover.de/, dort die Merkblätter unter: [_Beratungsstelle _Download](#), oder direkt hier:

https://www.asg-hannover.de/wp-content/uploads/ASG_Leitfaden_Selbstaeendigkeit_ALG_II.pdf

Hilfreich kann auch folgender Text der Rechtsanwaltskanzlei Templin&Thieß sein:

<http://www.templin-thiess.de/blog/selbststaendig-hartz-iv-wichtigsten-fragen-antworten>

Hier sollen nur einige Auszüge aus der Broschüre der "Arbeits- und Sozialberatungs- Gesellschaft e.V." wiedergegeben werden:

Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

Ausschlaggebend für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ist der durchschnittliche monatliche Gewinn im Bewilligungszeitraum (i. d. R. 6 Monate). Sind Sie nicht die gesamten Monate selbständig tätig, zählen nur die Erarbeitungsmonate im Bewilligungszeitraum (siehe in diesem Kapitel: Abschnitt A „Kalendermonate“). Grundlage für die Gewinnberechnung ist die Anlage EKS, die Sie neben dem allgemeinen Alg II - Antrag in jedem Fall ausfüllen müssen.

Bei der Beantragung von Alg II reichen Sie die Anlage EKS mit den vorläufigen Angaben ein („vorläufige EKS“). Hierbei handelt es sich um eine Prognose für die nächsten sechs Monate. Die Betriebseinnahmen und -ausgaben sind von Ihnen zu schätzen. Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben über Ausgaben bzw. voraussichtliche Einnahmen plausibel sind.

Anhand Ihrer Schätzung in der vorläufigen EKS wird Ihr zu berücksichtigendes Einkommen berechnet und dann über die Höhe Ihres Alg II-Gesamtanspruches für die nächsten Monate entschieden. Ihnen wird dann ein vorläufiger Bescheid vom JC zugestellt.

Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie innerhalb von 2 Monaten die Anlage EKS mit den abschließenden Angaben („abschließende EKS“) einreichen, welche Ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen Bewilligungsabschnitt wiedergibt. Wenn Sie den Zeitraum von 2 Monaten überschreiten, kann das Jobcenter Ihren Gewinn schätzen und einen fiktiven Betrag einsetzen!

Ist Ihr Gewinn höher als prognostiziert, stand Ihnen weniger Alg II zu, und Sie müssen zuviel erhaltene Leistungen zurückzahlen. Ist ihr Gewinn geringer als zuvor angegeben, erhalten sie für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum eine Nachzahlung. In beiden Fällen erhalten Sie eine Mitteilung, ob Sie zu viel oder zu wenig Alg II-Leistungen bezogen haben.

Formeller Ablauf

- Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit an das Jobcenter
- Vorläufige EKS ausfüllen und beim JC einreichen
- Vorläufiger Bescheid vom JC anhand Ihrer vorläufigen EKS
- Abschließende EKS innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausfüllen und Einreichen (Anmerkung N.H.: Die Zweimonatsfrist gilt nicht mehr! S. den Text zum vorläufigen Bescheid!)
- Änderungsbescheid vom JC und Nachzahlung oder Erstattungsbescheid mit Rückzahlungsforderung

Grundsätzliches zu Abschnitt C - Angaben zu anderen Aufwendungen

Die Auflistung von C ist unseres Erachtens umständlich aufgebaut. Hier gibt es eine bunte Mischung zwischen Beträgen, die im Grundfreibetrag von 100 € enthalten sind, und einzeln abzusetzenden Beträgen:

- Der pauschale Grundfreibetrag von 100 € umfasst die Beträge aus C4 bis C7, C10, C11 und zusätzlich 30 € als pauschaler Freibetrag für private Versicherungen. Näheres hierzu unter Kapitel 6.4.
- Einzeln abzusetzen sind die Beträge aus C1 bis C3, C8 und C9.

Die Einkommensbereinigung ist in mehreren Schritten zu vollziehen:

- a. Ermittlung des Gewinns (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben)
- b. Abzug der Absetzbeträge (Steuern, Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltstitels)
- c. Grundfreibetrag (Abgeltung der privaten Aufwendungen)
- d. Erwerbstätigenfreibeträge (Belohnung, dass Sie arbeiten)

Zu a.) Ermittlung des Gewinns:

Der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ermittelt sich aus Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum. In der EKS wird die Gesamtsumme des Gewinns (EKS Seite 5 rechts unten) auf die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (bzw. des Erarbeitungszeitraumes im Bewilligungsabschnitt) gleichmäßig aufgeteilt.

(Manche Jobcenter argumentieren, dass mit dem Grundfreibetrag i.H.v. 100 Euro auch ALLE Betriebskosten abgedeckt seien und höherer Ausgaben nur geltend gemacht werden können bei Einnahmen die höher sind als 400 Euro monatlich. Gerne kommen sie damit an, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die ggf. die "Übungsleiterpauschale" in Betracht käme, die Tätigkeit aber bei einer Einrichtung ausgeübt, die nicht zu den im EStG privilegiert aufgeführten gehört. Meiner Meinung nach ist das nicht rechtmäßig.)